OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652573/3/SB

Datum:
Linz, 24. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des M B, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. H H Mag. W B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.09.2022, VerkR21-455-2022/LL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 08.09.2022, VerkR21-455-2022/LL, wurde M B (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) die von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land am 09.05.2022, GZ: 21124249, erteilte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B entzogen (Spruchpunkt 1), gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von 1 Monat entzogen wird und vor Ablauf der Entziehungsdauer keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf (Spruchpunkt 2) und er den Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft dieses Bescheids bei der bB abzuliefern hat.
Begründend dafür sei die von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land erlassene Strafverfügung vom 09.06.2022, GZ: BHLL/922100052993/22, mit welcher der Bf wegen Geschwindigkeitsüberschreitung um 56 km/h außerhalb des Ortsgebiets bestraft worden sei. Die Geschwindigkeitsüberschreitung sei mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt worden. Aufgrund der Bindungswirkung der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung sei daher die Entziehung der Lenkberechtigung auszusprechen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 10.10.2022, in der der Bf nunmehr im Wesentlichen ausführt, die Geschwindigkeitsüberschreitung sei keinesfalls im angelasteten Ausmaß, sondern maximal im Ausmaß von 45 km/h erfolgt. Die Behauptung der bB lasse sich lediglich durch einen Messfehler der betreffenden Polizeibeamten erklären. Die Voraussetzungen des § 26 Abs 3 Z 1 FSG lägen nicht vor, weshalb der angefochtene Bescheid rechtswidrig erlassen worden sei.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 11.10.2022 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit Schreiben vom 18.10.2022 wurden die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen nachgereicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.6.2015, *Becker* gegen Österreich, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als *civil right* anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) –

fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) – die Durchführung einer (dort beantragten) mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (*questions of fact*) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall, weil hier, aufgrund der rechtskräftigen Strafverfügung strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären sind. Daher ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091). Ungeachtet des Antrags des Bf konnte daher von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal dem rechtsfreundlich vertretenen Bf das Vorliegen der rechtskräftigen Strafverfügung bekannt ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.06.2022, GZ: BHLL/922100052993/22, wurde dem Bf angelastet, am 04.06.2022 um 17.57 Uhr in Ansfelden, auf der A1 bei Strkm 169,321, Wien, den PKW mit dem Kennzeichen x (A) gelenkt und im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebiets liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 56 km/h überschritten zu haben. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Gunsten des Bf abgezogen. Der Bf hat damit gegen § 52 lit a Z 10a StVO verstoßen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 eine Geldstrafe iHv 550 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 3 Stunden, verhängt wurde (Behördenakt ON1).

II.2.2. Diese Strafverfügung wurde vom Bf nicht beeinsprucht und erwuchs am 29.06.2022 in Rechtskraft. Die Überschreitung der Geschwindigkeit wurde mit einem technischen Hilfsmittel (Messgerät: API Haid, LTI / 20/20 Truspeed, Nr 3068) festgestellt (Behördenakt ON1).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 154/2021, ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die

Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird. Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat gemäß § 7 Abs 3 Z 4 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs 1 oder 2 vorliegt – ein Monat zu betragen. Nach dessen Abs 4 darf eine Entziehung gemäß Abs 3 erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist.

III.2. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist die Führerscheinbehörde (und damit auch das Verwaltungsgericht [VwGH 21.04.2016, Ra 2016/11/0039; 13.06.2019, Ra 2019/02/0015]), wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl VwGH 27.01.2005, 2003/11/0169; 24.02.2009, 2007/11/0042; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 21.08.2015, Ra 2014/11/0027 mwN; sh zuletzt etwa 13.06.2019, Ra 2019/02/0015). Hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung besteht eine Bindung dann, wenn dieses bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies zB gemäß § 99 Abs 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist (VwGH 21.08.2015, Ra 2014/11/0027 mwN; sh zuletzt etwa 13.06.2019, Ra 2019/02/0015).

III.3. Aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung vom 09.06.2022, mit welcher der Bf wegen einer Übertretung des § 99 Abs 2e StVO 1960 bestraft wurde, ist für die Behörde – im Beschwerdeverfahren für das Verwaltungsgericht – bindend festgestellt, dass der Bf die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb

des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h, konkret nämlich um 56 km/h, überschritten hat, weshalb zwingend eine Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 3 FSG für die normierte Dauer – fallbezogen ein Monat – zu erfolgen hat (vgl VwGH 24.09.2020, Ra 2020/11/0142; 17.09.2018, Ro 2018/11/0006; jeweils mwN). Eigene Feststellungen sind dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt (VwGH 20.07.2018, Ra 2018/11/0089).

III.3. Da auch nicht weiter strittig ist, dass die im Sinne des § 26 Abs 4 FSG Bindungswirkung entfaltende Geschwindigkeitsübertretung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde, hat der Bf den Tatbestand des § 7 Abs 3 Z 4 FSG verwirklicht und ist ihm, mangels einschlägiger Vormerkungen, gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen.

III.4. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die vorhandene genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger